



**SLIÖ - Selbstbestimmt Leben**  
Initiative Österreich  
Laxenburger Strasse 30  
A-1100 Wien

Email: [slioe@gmx.at](mailto:slioe@gmx.at)  
[www.sliö.at](http://www.sliö.at)

An das  
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz  
Abteilung IV/1 – Behindertenrechte, Grundsatzfragen, EU, UN  
Mag. Andreas Reinalter  
1010 Wien

## **Stellungnahme zum Entwurf des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022-2030 der österreichischen Bundesregierung**

### **Zusammenfassung:**

SLIÖ begrüßt die Bemühungen, dass im NAP 2022-2030 sinnvolle Maßnahmen, wie die verstärkte Einbeziehung der Länder und Schritte zu allgemeiner Sensibilisierung, festgehalten werden. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf wird dennoch abgelehnt. Er enthält auf 147 Seiten zu wenig strukturbildende Maßnahmen im Sinne der UN-BRK. Es fehlen Maßnahmen zur Rücknahme von Verschlechterungen, institutionelle und strukturelle Diskriminierungen werden nicht oder nicht ausreichend bekämpft.

## **Stellungnahme**

Aus der Sicht des Dachverbands SLIÖ, als unabhängige Interessensvertretung und als Teil der internationalen Selbstbestimmt-Leben-Bewegung (*Independent Living Movement*), sind die im Entwurf zum NAP 2022-2030 vorgeschlagenen Maßnahmen nicht so formuliert und politisch abgesichert, dass eine strukturwirksame Umsetzung der UN-BRK und die Beendigung von institutionellen und strukturellen Diskriminierungen zu erwarten ist. SLIÖ bezieht sich dabei auf die, vom österreichischen Nationalrat einstimmig ratifizierte, UN-BRK und Dokumente, in denen das UN-Komitee die UN-BRK erläutert<sup>1</sup>.

Der NAP - Behinderung der österr. Bundesregierung als „*Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*“ enthält Vorhaben der Bundesregierung, die keine Verbindlichkeit in der Umsetzung beinhalten und nicht festlegen können, was von jeweils nächsten Regierungen fortgeschrieben wird, oder nicht.

Die Erfahrung mit dem NAP 2012-2022 hat gezeigt, dass für den Bund, die Länder und Gemeinden in Österreich der NAP keine verbindliche Entscheidungsgrundlage darstellt.

Im vorliegenden Begutachtungsentwurf wird die partizipatorische Erstellung des Entwurfes betont und auch SLIÖ als Teil des Redaktionsteams genannt, das „*ein komprimiertes und ausgewogenes Gesamtdokument*“ erstellt hat.

<sup>1</sup> General Comments - <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx>

## **SLiÖ stellt ausdrücklich fest, dass die Mitarbeit im Redaktionsteam nicht als Zustimmung zu dem Dokument gewertet werden darf.**

SLiÖ hält das vorliegende Dokument weder für ausgewogen, noch repräsentiert es ausreichend die Ergebnisse der vom Behindertenrat geleiteten Arbeitsgruppen, die als Anhang zum Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 dem vorliegenden Entwurf beigelegt sind.

SLiÖ warnt davor, die engagierte aktive Mitarbeit vieler behinderter Menschen in der Vorbereitung zu missbrauchen und Menschen mit Behinderungen in eine „Partizipationsfalle“ geraten zu lassen, die Frustration hinterlässt. SLiÖ setzt sich für Kooperation und politische Beteiligung ein, Leerlauf und Rückschritte in der Umsetzung der UN-BRK werden aber keinesfalls akzeptiert.

Nicht wiederholen darf sich aus der Sicht von SLiÖ eine Entwicklung wie in der Laufzeit des NAP 2012-2020, in der zentrale NAP-Maßnahmen, wie die Umsetzung schulischer Inklusion blockiert und gleichzeitig Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen beschlossen wurden (z.B. Landesbaugesetze, Sozialhilfe-Grundverordnung).

## **Exemplarische Anmerkungen zu fundamental wichtigen Teilbereichen:**

### **Selbstbestimmt Leben**

#### **Persönliche Assistenz**

Bereits im NAP 2012-2020 war zu Persönlicher Assistenz folgende Maßnahme angeführt:

*„Erarbeitung des Konzeptes für eine bundesweit einheitliche Regelung der Persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderungen“ (Maßnahme 192).*

Im Entwurf des NAP 2022-2030 ist nahezu der gleiche Text zu finden, es ist damit 10 Jahre Stagnation festzustellen. Es steht hier *„Erarbeitung bundeseinheitlicher Rahmenbedingungen zur „Persönlichen Assistenz“ im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung aller Stakeholder; allenfalls Durchführung eines Pilotprojektes“.* (Maßnahme 299)

SLiÖ kämpft seit vielen Jahren für ein bundesweites Pilotprojekt und hat dazu umfangreiche Entwürfe geliefert. Zusätzlich gab es mehrere Vorgespräche mit den früheren jeweils zuständigen Ministern.

Die Teilnahme an aktuellen Arbeitsgruppen im Sozialministerium war erst verspätet und auf mehrfache Nachfrage möglich. Bisherige Entscheidungen und Verhandlungen haben ohne Stakeholder stattgefunden. Im NAP 2022-2030 ist ein zeitlicher Spielraum bis 2030 genannt, damit sind Tür und Tor für langjährige Verschiebungen geöffnet.

Viel klarer als in diesem NAP-Entwurf formuliert, müsste eine Bund-Länder-Vereinbarung für ein System bundeseinheitlicher Persönliche Assistenz (bundesweit, einheitlich, bedarfsgerecht, einkommensunabhängig, für Kinder und Erwachsene mit allen Formen von Behinderungen in allen Lebensbereichen) und ein zeitlicher Rahmen von zirka drei Jahren vorgegeben werden. Wie so oft befinden sich auf Persönliche Assistenz angewiesene Personen in einer Bund-Länder-Sozialversicherungs-Falle, die nur gelöst werden kann, wenn der Bund dann Kompetenzen an sich zieht, wenn Bund-Länder-Verhandlungen zu keinen Ergebnissen führen. Der NAP 2020-2030 ist weit davon entfernt hier Überlegungen anzustellen.

## Deinstitutionalisierung

Der systematische Ausbau von gemeindenahen Diensten und Persönlicher Assistenz über **Umverteilung von Ressourcen** von nicht der UN-BRK-entsprechenden Einrichtungen in Richtung Persönliche Assistenz, gemeindenahen und mobilen Dienste ist in den Maßnahmen des NAP-2022-2030 nicht verankert.

Qualitätskriterien wie Wahlfreiheit, Bedarfsgerechtigkeit im Sinne von Ganzheitlichkeit und Rund-um-die-Uhr-Verfügbarkeit sind nicht genannt oder nicht ausreichend als zentrales Selbstbestimmungsrecht behinderter Menschen hervorgehoben.

Es ist kein Stopp des Baues und Ausbaues von aussondernden Institutionen vorgesehen. Besondere Wohnformen, auch kleinere Wohngemeinschaften, entsprechen nicht den Zielen der Deinstitutionalisierung (vgl. die Konkretisierungen in: *„Wohnen wie alle Menschen. Handreichung für selbstbestimmtes inklusives Wohnen und Deinstitutionalisierung“*)<sup>2</sup>. Es ist keine Kontrolle über die Verwendung von Geldern aus europäischen Struktur- und Sozialfonds (z.B. ELER) vorgesehen. Die *„Gemeinsame europäische Leitlinie für den Übergang von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der lokalen Gemeinschaft“* (2012) und *„Übergang von institutionellen zu gemeindebasierten Diensten (Deinstitutionalisierung)“*<sup>3</sup> sind nicht oder nicht ausreichend berücksichtigt.

## Politische Teilhabe

Eine gleichberechtigte Teilhabe am politischen Leben ist für Menschen mit Behinderungen nach wie vor nicht möglich.

Sie werden zwar immer wieder, dank hartnäckigen Forderungen nach Partizipation, in Diskussionsprozesse und Verhandlungen eingebunden, ein echtes Mitbestimmungsrecht findet sich aber kaum.

Die Ausgangslage ist nur in den seltensten Fällen gleichberechtigt, die Position gegenüber den Verhandlungspartner:innen zu schwach, sodass Menschen mit Behinderungen bei den letzten Entscheidungen oftmals ausgeschlossen sind.

Erschwerend für die Mitwirkung an politischen Entscheidungsprozessen kommt hinzu:

- Es gibt keine verbindlichen Regelungen, in welche Prozesse und in welcher Form Betroffene jedenfalls einzubinden sind. Wenn es vom Gutdünken der Federführenden abhängt, ob Menschen mit Behinderungen mitarbeiten „dürfen“, oder eine Teilnahme nur auf Druck und Forderungen der Menschen mit Behinderungen geduldet wird, ist keine gleichberechtigte Teilhabe möglich.
- Noch immer wird in vielen Fällen erwartet, dass Menschen mit Behinderungen ihre Expertise unentgeltlich zur Verfügung stellen. Es entsteht der Eindruck, sie müssten „froh darüber sein“, dass sie mitarbeiten können.
- Auch wenn eine Mitarbeit erwünscht ist, die Expertise durchaus einfließen soll, ist es häufig so, dass Menschen mit Behinderungen bei den tatsächlichen Entscheidungen nicht mehr eingebunden sind.

<sup>2</sup> Stellungnahme des Tiroler Monitoringausschusses: *„Wohnen – Teil 3, Wohnen wie alle Menschen. Handreichung für selbstbestimmtes inklusives Wohnen und Deinstitutionalisierung.“* [https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme\\_Wohnen\\_Teil\\_3\\_-\\_schwere\\_Sprache\\_barrierefrei.pdf](https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/gesellschaft-soziales/UN-Konventionen/tiroler-monitoring-ausschuss/dokumente/stellungnahmen/Stellungnahme_Wohnen_Teil_3_-_schwere_Sprache_barrierefrei.pdf)

<sup>3</sup> Siehe: Europäische Kommission - [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/index.cfm/de/policy/themes/social-inclusion/desinstit](https://ec.europa.eu/regional_policy/index.cfm/de/policy/themes/social-inclusion/desinstit)

- Der gesamte Entwurf enthält keine Ziele oder Maßnahmen, um die politische Bildung und den Zugang zu basisdemokratischen Angeboten zu verbessern. Nur mit niederschweligen, barrierefreien Angeboten haben auch Menschen mit Behinderungen die Chance, die aktive Teilnahme am politischen Leben kennen zu lernen. Der Zugang zu den jeweiligen gesetzlichen Bildungseinrichtungen der politischen Parteien muss gewährleistet sein.
- Die im NAP festgehaltenen Maßnahmen betreffen ausschließlich passive Maßnahmen wie barrierefreien Wahlen. Eine Verbesserung der Teilhabe wäre dann möglich, wenn Menschen mit Behinderungen mehr in gewählten demokratischen Organen (Parlament, Landtag, Gemeinden etc.) vertreten sind.

Es ist abzulehnen, dass nur eine einzige Interessenvertretung (ÖBR) gefördert und anerkannt wird. Auch andere (politisch) tätige Gruppen und aktive Interessenvertretungen müssen gestärkt, finanziert und gehört werden. Die ausschließliche Konzentration auf einen Verband schadet der (Meinungs-)Vielfalt und führt zu Machtakkumulation.

Auch Personen die nicht Mitglied des ÖBR sind oder sein wollen, brauchen eine Vertretung. Die ausschließliche Konzentration auf einen Verband ist abzulehnen, andere Stakeholder (Monitoringausschuss, Behindertenanwalt, Klagsverband, SLiÖ etc.) werden sonst völlig unbedeutend.

## Barrierefreies Wohnen

In (nahezu) allen Bundesländern sind seit der Ratifizierung der UN-BRK in Österreich in den Baugesetzen der Länder Verschlechterungen bei der Barrierefreiheit gesetzlich verankert worden. Eine Rücknahme der Verschlechterungen und Behebung dieses Bruchs der UN-BRK wird im vorliegenden Entwurf des NAP 2022-2030 in keiner Weise angesprochen. Es liegen auch keine Daten über den Prozentsatz des nach technischen Kriterien barrierefreien Wohnbestandes in Österreich vor. Da dem barrierefreien Bauen eine entscheidende Bedeutung für das Leben mit Persönlicher Assistenz und Deinstitutionalisierung zukommt, es auch entscheidend für alle Maßnahmen zur sozialen Nachhaltigkeit für Menschen in allen Alterstufen ist (für lebenslanges inklusives Wohnen als Erfüllung eines allgemeinen Grundbedürfnisses), sind Verschlechterungen im barrierefreien Wohnen schwerwiegende Fehler im Sinne der UN-BRK.

## Arbeit

2011 – also nach der Ratifizierung der UN-BRK - ist gegen viel Kritik der Kündigungsschutz für Menschen mit Behinderungen im Behinderteneinstellungsgesetz verschlechtert worden. Ein Kommentar stellt 2012 fest: *„Die Einschränkung des besonderen Kündigungsschutzes für begünstigt behinderte Personen wurde von der Politik damit begründet, dass ein erhebliches Einstellungshindernis beseitigt werde und so mehr Menschen mit Behinderungen einen Arbeitsplatz erhalten würden. Nun steht fest, dass das Gegenteil der Fall ist und die Arbeitslosigkeit von behinderten Menschen österreichweit neuerlich überproportional steigt.“*<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe: <https://www.bizeps.or.at/leider-haben-wir-recht-behalten/>

Es folgte der Einschränkung des besonderen Kündigungsschutzes nur eine geringe Erhöhung der Ausgleichstaxe, die Einführung eines Solidarbeitrags, der an die Wertschöpfung und den Umsatz der Unternehme gekoppelt ist, ist nicht angedacht worden.

Auch im NAP 2022-2030 ist weder eine Anhebung der Ausgleichstaxe (orientiert an Kollektivverträgen) noch ein Solidarbeitrag angedacht. Das Fehlen der Rücknahme der Einschränkung des besonderen Kündigungsschutzes ist ein schwerwiegender Fehler im vorliegenden Plan.

## **Armutsbekämpfung (Mindestsicherung/ Sozialhilfe)**

Die Verschlechterungen für behinderte Menschen in den Bundesländern durch das 2019 in Kraft getretene Sozialhilfe-Grundsatz-Gesetzes (siehe z.B. die Kritik durch das Vertretungsnetz, die Lebenshilfe Österreich und die Armutskonferenz) sind vor kurzer Zeit in einer Novelle zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2022 zum Teil zurückgenommen worden, mit dem Preis, dass die entsprechenden Kompetenzen der Länder gestärkt wurden.

Es ist abzusehen, dass es wieder eine Vielzahl unterschiedlicher Regelungen, Leistungsansprüche und Ermessensentscheidungen in den Bundesländern geben wird und die Fragen der Vereinheitlichung erneut in jahre-/jahrzehntelangen Verhandlungen und Bemühungen auf der Tagesordnung stehen werden.

Der UN-BRK entspricht dies sicher nicht. Der NAP-2022-2030 müsste den Problembereich mit Vorschlägen für Maßnahmen berücksichtigen, tut es aber nicht.

## **Bildung**

Im NAP 2012-2020 war eine „*Partizipative Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zur Realisierung eines inklusiven Schulsystems*“ bis 2013 (Maßnahme 124) und die „*Entwicklung von Inklusiven Modellregionen. Erfahrungssammlung und darauf aufbauend Erstellung eines detaillierten Entwicklungskonzeptes sowie flächendeckender Ausbau der Inklusiven Regionen*“ (Maßnahme 125) bis 2020 vorgesehen.

Beides ist nicht erfolgt; die ersten Bildungsregionen wurden nicht weiterentwickelt, der Mahnung des Bundesrechnungshofes (Rechnungshof GZ 004.545/012-PR3/19) nicht gefolgt, letztlich die Bildungsregion geschlossen. Das Ziel der bundesweiten und einheitlichen Umsetzung von inklusiver Schule in Österreich wurde damit aufgegeben.

Der Entwurf für den NAP 2022-2030 akzeptiert diesen Rückschritt. Vage geht es nur mehr um „*Entwicklung und Umsetzung bundeslandspezifischer Konzepte zum Ausbau inklusiver Bildung*“ (Maßnahme 194). Die Forderung von SLiÖ, Bundesmonitoringausschuss und vielen anderen Organisationen und Personen bei einem Runden Tischen zu Kapitel Bildung im NAP, keine Kinder mehr neu in Sonderschulen aufzunehmen und damit den Umbau des Bildungssystem in Richtung Inklusion zu steuern, ist und bleibt ungehört. Das österreichische Bildungssystem stagniert bezüglich Inklusion, weiterhin werden Sonderschulen neu gebaut.

Der entsprechende Bruch der UN-BRK wird auch im NAP 2022-2030 hingenommen.

## Schluss

Wie ausgeführt, gibt es in den für jeden Menschen grundlegenden Bereichen von Wohnen, Bildung Arbeit und Unterstützung (Persönliche Assistenz) für behinderte Menschen gravierende Probleme und auch Rückschritte.

Der bisherige Schritt-für-Schritt-Prozess an NAP-Formulierung und Begleitung, wie er seit 2012 und aktuell wieder mit großem Aufwand eingeleitet wurde, ist für SLiÖ viel zu wenig konsequent an der Erfüllung der UN-BRK orientiert.

Die „Beiträge, Detailstrategien und Empfehlungen zum NAP Behinderung aus den 13 Bundesressorts und den neun Bundesländern, ausgearbeitet in den 26 „Stakeholder-Expert:innen-Teams“ sind vielfach nicht entsprechend berücksichtigt.

Der Entwurf für den NAP-2022-2030 ist kein „komprimiertes und ausgewogenes Gesamtdokument“, es erfüllt die Anforderungen der UN-BRK nicht.

SLiÖ setzt sich für Kooperation und politische Beteiligung ein, Leerlauf und Rückschritte in der Umsetzung der UN-BRK kann und will SLiÖ nicht akzeptieren.

Für den Vorstand:

Mag.<sup>a</sup> Bernadette Feuerstein, SLiÖ  
(Vorsitzende)

Wien, 23. Mai 2022